

Infoblatt – Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen („Basiskonto“) gemäß Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG)

Wer kann Kontoinhaber sein?

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht steht auch einem Verbraucher ohne festen Wohnsitz, einem Asylwerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, sowie einem Verbraucher ohne Aufenthaltsrecht zu, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar ist.

Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen werden nur als Einzelkonten geführt.

Wann kann die WSK Bank AG einen Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ablehnen?

Die WSK Bank AG kann einen Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ablehnen, wenn

1. der Antragsteller nicht zum oben definierten Kreis der Kontoinhaber gehört;
2. der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist und er die in § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste nutzen kann, es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde;
3. gegen den Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der WSK Bank AG oder eines ihrer Mitarbeiter ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde, oder der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste abhängig.

Welche Leistungen umfasst das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen?

Das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen umfasst folgende Leistungen:

1. alle zur Eröffnung, Führung und Schließung des Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
2. Dienste, die die Einzahlung eines Geldbetrags auf das Zahlungskonto ermöglichen;
3. Dienste, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Barabhebungen von dem Zahlungskonto an einem Schalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts an Geldautomaten ermöglichen;
4. die Ausführung folgender Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums:
 - a) Lastschriften;
 - b) Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten, einschließlich Online-Zahlungen;
 - c) Überweisungen einschließlich Daueraufträgen an, soweit vorhanden, Terminals und Schaltern oder über das Online-System des Kreditinstituts.

Die WSK Bank AG darf dem Verbraucher auf einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nur dann und nur insoweit eine Überziehungs- oder Überschreitungsmöglichkeit bereitstellen, als die vom Verbraucher für dieses Konto geschuldeten Entgelte nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden können

Was kostet das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen?

Die WSK Bank AG verrechnet für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eine Kontoführungsgebühr von EUR 20,00 pro Quartal. Für besonders schutzwürdige Gruppen von Verbrauchern beträgt die Kontoführungsgebühr EUR 10,00 pro Quartal.

Die Entgelte für optionale Zusatzleistungen, die nicht zu den grundlegenden Funktionen gehören, sind dem Konditionenblatt „Basisgirokonto“ zu entnehmen.

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Festlegung von Gruppen sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftiger Verbraucher (VZKG-V) gelten folgende Personen als besonders schutzwürdig:

1. Personen, die eine Leistung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen beziehen, die von den Ländern in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen wurden;
2. Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen und gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben;
3. Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
4. Personen, die nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
5. Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens;
6. Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, beziehen;
7. Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
8. Personen, die gemäß § 3 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes – RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, von der Rundfunkgebühr befreit sind;
9. Personen, die nach den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes – FeZG, BGBl. I Nr. 142/2000, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt erhalten;
10. Personen, die obdachlos im Sinne des § 1 Abs. 9 des Meldegesetzes – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, sind;
11. Asylwerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005;
12. Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Bestimmungen des § 46a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, geduldet ist;
13. Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - a) einen Status haben, der einem in den Z 10 bis 12 genannten Status entspricht,
 - b) eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,

- c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen,
- d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, oder
- e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist.

Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist bei der Eröffnung und in der Folge einmal jährlich erforderlich.

Wann kann ein Vertrag über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gekündigt werden?

Der Kontoinhaber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Bank ist berechtigt, den Vertrag in folgenden Fällen zu beenden:

1. mit sofortiger Wirkung, wenn
 - a. der Kontoinhaber das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat;
 - b. der Kontoinhaber unrichtige Angaben gemacht hat, um das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.
2. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, wenn
 - a. über das Zahlungskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde;
 - b. der Kontoinhaber hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
 - c. der Kontoinhaber in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 genannten Dienste ermöglicht hat;
 - d. gegen den Kontoinhaber wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben wird;
 - e. der Kontoinhaber das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt hat;
 - f. der Kontoinhaber eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt hat, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen wirksam angeboten hat.

Im Fall einer Kündigung aus den unter b. genannten Gründen wird die WSK Bank AG den Kontoinhaber mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.

Im Falle einer Beschwerde wegen der Ablehnung oder der Kündigung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen kann sich der Verbraucher außergerichtlich an die Beschwerdestelle der WSK Bank AG, an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (www.bankenschlichtung.at), aber auch an die Aufsichtsbehörde, das ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.